

„In einer Zeit universeller Täuschung und Lüge ist das Aussprechen der Wahrheit ein revolutionärer Akt.“

George Orwell

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar

© Institut für Forensische Analysen (IFA), 2016
Herausgeber: Institut für Forensische Analysen (IFA)

Autor: Dr. Manfred Biegler, LL.M.
Umschlaggestaltung: Hannes Kiengraber
Satz & Layout: nolimitsadvertising Werbe- & Handelsgmbh
Korrektur: Ewald Schreiber

Druck und Vertrieb im Auftrag der Autorin/des Autors:
Buchschieme von Dataform Media GmbH, Wien
www.buchschieme.at

ISBN: 978-3-99049-652-7 (Paperback)
ISBN: 978-3-99049-653-4 (Hardcover)
Printed in Austria

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Manfred Biegler

DER PERFEKTE FINANZBETRUG

Geschäftsmodelle unter dem Motto „Catch me if you can“

Vorwort

Der perfekte Finanzbetrug besteht darin, dass er entweder als solcher nicht bemerkt wird oder im Falle seiner auffälligen Entstehung gesellschaftlich toleriert und damit auch nicht verfolgbar wird. Die Ausgangslage ist dabei immer gleich: Massive Geldströme Dritter (breiter Anlegerschichten) sollen mittel- oder unmittelbar zugunsten eines definierten Personenkreises (der Initiatoren, begünstigter Finanzeliten etc.) umverteilt werden. Der Schein geordneten Wirtschaftens im Rahmen eines akzeptierten Normensystems ist dabei immer fester Bestandteil des jeweiligen Betrugsmodells. Dies funktioniert umso besser, als Anlegern, Aufsichts- und gegebenenfalls Strafbehörden die Schädigung im Zeitpunkt des Modellzusammenbruches als „*nicht vorhersehbare Marktverwerfung*“ verkauft werden kann (z. B. Subprime-Krise, Lehman-Pleite, Finanz- und Schuldenkrise, Nahost-Konflikt, Krimkrieg, Russland-Embargo etc.).¹ Darüber hinaus ist von Bedeutung, dass sich völlig unabhängig von externen Ereignissen das eigene Betrugsmodell im Einklang mit ähnlichen (Betrugs-)Modellen am Markt befindet und damit konzeptionell an der gleichen vorhersehbaren „Bruchstelle“ dieselben Kollateralschäden für die breite Masse eingeworbener Anleger aufweist. Der später – zumeist innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren – verursachte Massenschaden kann dann den betroffenen Investoren als Phänomen im Gleichklang mit den „allgemeinen Marktentwicklungen“ verkauft werden, während eine Finanzelite daraus weiterhin einen Nutzen ziehen kann. Aus naheliegenden Gründen werden diese „Bruchstellen“ dem breiten Anlegerpublikum in Vertriebs- oder Kapitalmarktprospekten vorenthalten. Die Deformation eines diesbezüglichen gesellschaftlichen Dialoges durch eine privilegierte Finanzelite steht somit im Mittelpunkt nachfolgender Betrachtungen.

So wird etwa mittels wissenschaftlich längst widerlegter Bewertungsmethoden für Vermögensgegenstände (Immobilien, Gesellschaften, Wertpapiere, Marken- und Lizenzrechte, sonstigen Sachwerte) ein „Geldwert“ definiert, welcher als akzeptiertes Tauschäquivalent für Bargeld (Anlegerkapital, Fondsmittel etc.) dient, aber tatsächlich keinen vergleichbaren Wert besitzt. Breiten Anleger-

.....
 1 *Anm.:* Wie noch zu zeigen sein wird, stellte gerade der Auslöser der sog. „Finanzkrise“, nämlich die Subprimekrise, ihrerseits ein globales Betrugsmuster dar, welches es ermöglichte, mit Hilfe von US-Ratingagenturen die US-Binnenverschuldung von nicht bonitätswürdigen US-Bürgern über vergebene Hypothekarkredite, die mehrfach verbrieft wurden („*Collateralized Debt Obligations*“), weltweit zu „exportieren“. Dass die Vereinigten Staaten aus diesem Schuldenexport als Gewinner der von ihr verursachten europäischen Bankenkrise hervorgingen, wird dereinst als Treppenwitz in die europäische Wirtschaftsgeschichte eingehen.

schichten wird sodann dieses „Wertäquivalent“ zum Tausch gegen Anlagekapital angeboten und schließlich abgetauscht, was in der Folge zu durchaus vorhersehbaren massiven Wertverlusten oder gar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für die Investoren führt. Durch das Festhalten meinungsbildender Berufsgruppen an absurden Regeln (wie z. B. im Bewertungsbereich an einschlägigen Ertragswertmethoden, welche unbekannte Lebenszyklen in unendliche Fortbestandszeiträume transformieren)², die der Unterlegung dieses Geld- bzw. Scheinwertes („Vermögensgegenstand“) dienen, wird schließlich durch ein „Prüfurteil“ den bilanzierten „Bewertungen“ (über ein Testat) oder auch Finanzprodukten (mittels Rating) ein gesellschaftlicher Akzeptanzgrad verliehen.³ Im Falle des Schadenseintritts wird sodann die Täuschung über den tatsächlichen Wert des jeweiligen Vermögensgegenstandes einer breiten Öffentlichkeit als „*State of the Art*“ im Zeitpunkt seiner Beurteilung präsentiert. Tatsächlich dienen diese „Spielregeln“ lediglich der leichteren Transformation von scheinbaren Vermögenswerten in Zahlungsströme zugunsten einer sich bereichernden, betrügerischen Gesellschaftsklasse.

Diese gelebte Praxis einer monetären Steuerung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems wie auch die Kontrolle desselben hat trotz seiner enormen Destabilisierung durch die Finanzkrise 2008 eine erstaunliche Resistenz gezeigt.⁴ Eine Lernkurve ist bis heute weder beim geschädigten Staatsbürger noch etwa im Bereich der Finanzindustrie erkennbar. Nach wie vor werden Gesetzgebung, Kontrolle und Lenkungsmaßnahmen mittels fragwürdiger Techniken einer gesellschaftlichen Elite zur Verwirklichung von Partikularinteressen missbraucht und Medienvertreter für deren Zwecke instrumentalisiert.⁵ Aus persönlicher Gier, der der Einzelne mit zunehmender Fassungslosigkeit gegenübersteht, werden gesellschaftspolitisch relevante Systeme und Teilsysteme

2 Obwohl die Lebenszyklen von Produkten und Technologien immer kürzer werden und daher der hinkünftige Erfolg von Unternehmen alleine von der dauerhaften Innovations- und Technologiestärke abhängt, werden ohne eine wissenschaftlich taugliche, nachvollziehbare Methode Prognosedaten über 3–5 Jahre über ewige Renten in „Unternehmenswerte“ transformiert und dieses unbare Vermögen wiederum über Tauschvorgänge (Aktienverwerbe, Unternehmenskäufe usw.) in Barmitteln abgelöst. Letzteres steuert zumeist direkt oder indirekt der individuelle Anleger bei.

3 Siehe etwa http://www.zeit.de/2002/36/200236_wirtschaftspruef_xml.

4 In einer genaueren Betrachtung wäre hier bereits die „*Dotcom*“-Krise des Jahres 2000 einzubeziehen. Sie führte etwa zu einer Neufassung bzw. Reform des *Kridatbestandes* iRd § 159 StGB (BGBl Nr. 58/2000 ab 01.08.2000), wodurch eine Konkursverschleppung letztlich kein strafbares Delikt mehr bildet und lediglich in taxativ aufgezählten Fällen kridatkräftiger Tatbestände eine Sanktionierung mit Freiheitsstrafen bis max. 2 Jahren stattfindet.

5 Dabei denke man nur an die, in einschlägigen Wirtschaftsmedien vorgetragene, vorgebliche Reformbedürftigkeit strafrechtlicher Normen wie etwa des noch eingehender zu erörternden „*Untreuetatbestandes*“.

me umfunktioniert bzw. drohen außer Kraft gesetzt zu werden.⁶ Dabei wird von den Verantwortlichen nicht übersehen, dass die gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Komfortzonen für wirtschaftskriminelle Straftäter (sog. „*white-collar crime*“) deutlich ausgeweitet werden müssen. Gleichzeitig nahmen (und nehmen) die Möglichkeiten geschädigter Anleger oder Gläubiger, in Wirtschaftsdelikt-fällen zu ihrem Recht zu kommen, drastisch ab.

Will man hier für Österreich eine Trendwende feststellen, dann muss diese spätestens mit der Verweigerung der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Verantwortungübernahme für Fehlleistungen im Nachgang zum Fall „AMIS“⁷ angenommen werden. Mit einer Änderung des § 3 Kapitalmarktaufsichtsgesetzes reagierte der Gesetzgeber auf hinkünftige Fehlleistungen der FMA, indem er ab 01.01.2009 dem geschädigten Anleger praktisch jede Regressmöglichkeit aus Aufsichtsverletzungen der FMA nahm, anstatt eine Organhaftung für eklatante Fehlleistungen einzuführen. Diese unverständlichen Fehlanreize begünstigten letztlich auch die massiven Kollateralschäden bei den folgenden Finanzskandalen (AvW, ÖVAG, Hypo Alpe Adria, Kommunalkredit usw.).

Ebenso wenig kann der Anleger ab 2012 hoffen, dass eingetretene Kapitalmarktschäden durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt werden. Aufgrund des paradiesischen Anlagebetrugsumfeldes in Österreich ließ sich eine Vielzahl von Massenschäden von A wie AMIS bis Z wie Zeta Bank AG⁸ feststellen, in deren Folge keine Versicherung mehr das diesbezügliche Veranlagungs- bzw. Schadensrisiko übernahm, sondern vielmehr Kapitalmarktschäden einfach aus dem Versicherungsumfang ausgeklammert wurden. Zuletzt mussten sogar gegen die Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG (ARAG) zahlreiche Deckungsklagen eingebracht werden, da diese selbst bei bestehendem Versicherungsschutz

.....
6 In diesem Zusammenhang sei auf die deprimierenden Ergebnisse des Biomathematikers Martin Nowak verwiesen, welcher in einer ausgeklügelten Simulation nachwies, dass eine Handvoll gieriger Menschen ausreicht, um jedes System binnen kürzester Zeit kollabieren zu lassen. Als Gegenmittel sieht er die Etablierung demokratischer Systeme mit klar definierten Ordnungs- und Sanktionierungsrahmen, die für gemeinsame Spielregeln sorgen.

7 *Anm.*: Im Anlagebetrugsfall „AMIS“ wurden rund 15.000 Anleger zwischen 1999 und 2005 im Ausmaß von rd. EUR 65 Mio. geschädigt. Die beiden Unternehmensgründer Harald *Loidl* und Dietmar *Böhmer* wurden am 20.12.2007 zu je 5,5 Jahren, der AMIS-Vorstand Thomas *Mitter* wurde zu 3,5 Jahren Haft verurteilt. Der FMA (bzw. der Bundes-Wertpapieraufsicht) waren in der Folge signifikante Aufsichtsverletzungen vorzuhalten, welche schließlich in zivilgerichtlichen Verfahren zu einer Verurteilung der Republik Österreich iZm verursachten Schäden nach dem 1.1.2002 führte (OGH v. 26.07.2012, 1 Ob 186/11a). Einer der mitverantwortlichen Prüfer ist übrigens heute Leiter der Bankenaufsicht.

8 *Anm.*: Bei der Aviso Zeta Bank AG handelte es sich um die Nachfolgerin der Constantia Privatbank AG („*Immofinanz-Skandal*“).

aussichtsreiche Rechtsfälle in Anleger-Causen nicht mehr finanzieren wollte (oder konnte).⁹

Auch traditionelle Anlegerververtretungen wie etwa die Arbeiterkammer bleiben entweder weitestgehend untätig oder verlegen sich zunehmend auf die – zivilrechtlich leichtere – Inanspruchnahme von Finanzdienstleistern anstatt gegen die Initiatoren von Anlagebetrugsmodellen, insbesondere auch gegen Banken und Emissionshäuser vorzugehen.¹⁰ Der Verein für Konsumenteninformation wiederum muss mangels ausreichender Budgets und personeller Kapazitäten eine Bündelung seiner Aktivitäten auf bestimmte Anlagebetrugsfälle beschränken.

Wenn schließlich als Justizminister ein (ehemaliger) Strafverteidiger eingesetzt wird, der nicht nur in zahllosen wirtschaftsstrafrechtlichen Causen die Täterseite vertrat, seit dessen Amtsantritt innerhalb von 11 Monaten 34 Weisungen an die Staatsanwaltschaft erteilt wurden¹¹ (bzw. etwa im *Meinl*-Verfahren erteilt werden sollten)¹² und im Rahmen von „Strafrechtsreformen“ für eine Entschärfung des bislang eingriffsintensivsten Sanktionsinstruments, nämlich des § 153 StGB („*Untreu*“), eintritt¹³ bzw. ganz allgemein für eine Diversion bei

⁹ Siehe etwa http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/recht_steuern/1470248/Beschwerde-gegen-Arag-bei-der-FMA. Ebenso ein Beitrag in „Die Presse“ vom 18.06.2015 („*Anlegerprozess: Versicherer muss zahlen*“) (http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4757790/Anlegerprozess_Versicherer-muss-zahlen?parentid=0&act=2&isAnonym=null#kommentar0).

¹⁰ *Ann.*: Wenige Ausnahmen, wie etwa im Falle der breitflächig von Banken vertriebenen Schiffs- und Immobilien-KG-Modelle von einschlägigen Fondsanbietern wie MPC, HCI usw., bescherten den Anlegern einen äußerst bescheidenen Vergleichserfolg von 30 % des eingesetzten Kapitals. Im Fall „ALPINE“ verabsäumte man es überhaupt, innerhalb der Verjährungsfristen einschlägige rechtliche Schritte gegen die involvierten Banken zu setzen.

¹¹ *Ann.*: In 38 Fällen musste er offensichtlich infolge von Befangenheiten und Interessenskonflikten einen sog. „Weisenrat“ mit den beabsichtigten Weisungen befassen. Seit 2015 nimmt das Justizministerium auch „*Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis*“. So etwa im Betrugsfall „*Schillerplatz #*“, in welchen Bundeskanzler Werner *Faymann* (ein Klient des jetzigen Justizministers) involviert sein soll, welcher aber nachhaltig vor Ermittlungen geschützt wird. Zu Recht wird hier medial von einem Comeback der Politjustiz gesprochen. Zu letzterem Fall siehe Ashwien *Sankholkar* in: „FORMAT“ Nr. 29/2015 vom 17.07.2015, 16 f. („*Affäre Schillerplatz: Faymanns schweres Erbe*“) und 18 („*Politjustiz-Comeback*“). Zur Ausübung des Weisungsrechtes ganz allgemein auch zahlreiche kritische Anmerkungen in weiteren Medien. Etwa http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4610813/Justizminister_34-Weisungen-seit-Amtsantritt: <http://kurier.at/politik/inland/34-weisungen-an-die-staatsanwaelte-seit-brandstetters-amtsantritt/100.478.295>; <http://www.nachrichten.at/nachrichten/politik/innenpolitik/Brandstetters-Weisungen:art385.1551795>.

¹² *Ann.*: Ein fertiggestellter Anklageentwurf in der Strafsache *Julius Meinl* wurde Anfang Dezember 2014 vom Justizministerium an den sog. „Weisenrat“ weitergeleitet, obwohl *Brandstetter* niemals *Meinl* anwaltlich vertrat und somit nicht befangen war. Damit war nicht auszuschließen, dass das Ministerium den Anklageentwurf per Weisung verhindern wollte. Siehe diesbezügliche Schlussfolgerungen von Ashwien *Sankholkar* in: „FORMAT“ Nr. 49/2014, 22. Erst aufgrund des medialen Druckes wurde die Anklage letztlich zugelassen.

¹³ *Ann.*: Zum Zeitpunkt der Drucklegung lag bereits ein Gesetzesentwurf vor, der die Wertgrenze für Untreuedelikte auf EUR 300.000,00 verschob (bisher: EUR 50.000,00), womit mittelbar über kürzere Verjährungsfristen vor allem laufende Ermittlungsverfahren zur Einstellung gebracht werden sollen. Siehe hierzu auch eine Pressemeldung vom 12.02.2015 in „Die Presse“ (http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4660948/Untreue_Anhebung-der-Wertgrenze-auf-300000-Euro?from=gl.home_politik).

Wirtschaftsstrafdelikten plädiert,¹⁴ dann ist nicht nur anzuerkennen, dass wirtschaftskriminelles Handeln als strafrechtlich sanktionslos bleibendes Fehlverhalten offensichtlich (akzeptierter) Teil unseres Gesellschaftssystems zu werden droht bzw. geworden ist¹⁵ und ein diesbezügliches Strafrecht nicht einmal mehr nach den drei Grundprinzipien *Rechtssicherheit*, *Gerechtigkeit* und *Zweckmäßigkeit* ausgerichtet ist,¹⁶ sondern es muss des Weiteren darüber nachgedacht werden, wie man als Betroffener aus dieser keineswegs wünschenswerten gesellschaftlichen Entwicklung den größtmöglichen individuellen Nutzen ziehen kann. Der Ex-Aktienhändler Jordan *Belfort*, der in den 90er Jahren Anleger über seine Gesellschaft *Stratton Oakmont* mit wertlosen *Pennystocks*¹⁷ abzockte, verbüßte zwar eine mehrjährige Gefängnisstrafe, konnte aber seine Lebensgeschichte ebenso vermarkten („*The Wolf of Wall Street*“)¹⁸ wie sich selbst als Motivationsberater.¹⁹ Nick *Leeson*, der ebenfalls in den 90er Jahren mit Spekulationen die Barings Bank zugrunde richtete, oder Jerome *Kerviel*, der 2008 die Société Générale an den Rand des Ruins trieb,²⁰ konnten ihre massiven Fehlleistungen (für die letztlich indirekt der Steuerzahler bzw. der Bankkunde aufzukommen hatte) ebenfalls erfolgreich vermarkten. Die Vernichtung der Altersvorsorge von breiten Anlegerschichten zur Maximierung der eigenen. Finanzbetrug als persönliches Erfolgsmodell quasi.

14 Siehe etwa <http://oe.orf.at/artikel/380436>; <http://derstandard.at/1385171962992/Die-Oeffentlichkeit-hat-ein-Recht-auf-Transparenz>; <http://wirtschaftsblatt.at/archiv/unternehmen/817684/index>; http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20120228_OTS0235/kurier-kommentar-von-helmut-brandstaetter-mehr-gespuer-gefragt; <http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/438731-Debatte-um-Ausweitung-der-Diversion.html>.

15 Siehe hierzu auch Gastbeiträge wie etwa stellvertretend *Minar* im „Wirtschaftsblatt“ vom 16.04.2014, „*Die Straffjustiz gehört reformiert*“, welcher exakt die derzeitige Einschätzung wesentlicher Systemträger reflektiert, wenn er von einem angeblich (über)vorsichtigen Agieren aktiennotierter Unternehmen aufgrund der vorherrschenden Compliance-Praxis schreibt (gerade das **Gegenteil** ist bei praktisch allen Finanzskandalen feststellbar), Gerichtssachverständige dem Verdacht der Willfährigkeit aussetzt (weil sie eindeutige Sachverhalte und Transaktionsverläufe schonungslos auf den Punkt bringen) oder überhaupt die Handhabung des § 153 StGB (Untreue) in Frage stellt. Letzteres vor allem deshalb, weil sich dieser Paragraph als einer der wenigen juristischen Hebel in der strafrechtlichen Verfolgung wirtschaftskrimineller Straftäter erwie. Wenig überraschend wurde auch ein politisches Versprechen nach einem **weisungsfreien** Agieren der Justiz zurückgenommen. Siehe hierzu etwa „Die Presse“ vom 18.10.2014.

16 An dieser Stelle sei nur an die absurden weiteren Überlegungen im Zuge der „*Strafrechtsreform*“ erinnert, wie etwa die starke Anhebung der Wertgrenzen bei Vermögensdelikten, aber auch in anderen Bereichen, wie etwa bei der Drogenkriminalität. So sollen Polizei und Staatsanwaltschaft bei Drogendelikten nicht einmal mehr den Anfangsverdacht aufklären können, sofern jemand illegal Drogen für den Eigenzweck besitzt. Bei Vermögensdelikten soll die Wertgrenze allen Ernstes von EUR 50.000,00 auf EUR 500.000,00 angehoben werden usw. Selbst die Staatsanwaltschaft übte scharfe Kritik an der Überlegung, dass „*schwerste Straftaten über Nacht zu einem bloßen Vergehen abgewertet würden*“. Siehe hierzu auch einen Beitrag in „Die Presse“ vom 20.04.2015 („*Kritik an Milde für Diebe, Warnung vor neuen Drogenregeln*“).

17 Als *Pennystock* bezeichnet man Aktien, deren Wert unter einer Einheit in lokaler Währung liegt. Im Euro-Raum sind dies also Aktien, die einen Wert unter 1 EUR besitzen. In den USA gelten Aktien, die unter 5 USD notieren, als *penny stock*. Aufgrund des oftmals sehr geringen Handelsvolumens und dementsprechend hoher Volatilität bei geringen Börseumsätzen sind diese Aktien häufig das Objekt von Spekulanten bzw. von Anlagebetrüggern.

18 *Anm.*: Jordan *Belforts* Lebensgeschichte mit Leonardo *DiCaprio* als Hauptdarsteller in Martin *Scorseses* Film „*The Wolf of Wall Street*“ war einer der Kassenschlager des Kinojahres 2013.

19 Siehe etwa ein Interview von Edith *Lackner* im „Wirtschaftsblatt“ vom 27.10.2014, 13.

20 Im Jahr 2008 wurde medial bekannt, dass Jerome *Kerviel* mit Spekulationsgeschäften einen Verlust von rd. EUR 4,9 Mrd. für die Société Générale verursachte. Im März 2014 wurde *Kerviel* durch den OGH zu drei Jahren Haft verurteilt. Verfahren gegen weitere Beteiligte sind – trotz offensichtlicher Kenntnis – nicht bekannt. Siehe hierzu auch einen Beitrag im ORF vom 18.05.2015 (<http://www.orf.at/#/stories/2279141/>).

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann strafrechtlich infolge des tatbestandlich geforderten Vorsatzes den Initiatoren diverser Anlagebetrugsmodelle in den meisten Fällen *kein Betrugsdelikt* iSd § 146 StGB nachgewiesen werden. Der, auf den Missbrauch der eingeräumten Befugnis im Sinne eines Vermögensnachteiles für den Vertretenen abstellende, § 153 StGB („*Untreue*“) erwies sich hingegen für die Staatsanwaltschaften in der Vergangenheit gleichermaßen effektiv, wie er offensichtlich *politisch* unerwünscht erscheint²¹ und neben einem massiven Lobbying von Vertretern der Finanzeliten²² auch eine – im besten Fall ungewollte – PR-Arbeit für das Justizministerium durch Journalisten zur Folge hatte.²³ Im Sinne der obig zitierten Erweiterung der Komfortzone für wirtschaftskriminelle Straftäter soll dieser Tatbestand nun durch den Gesetzgeber entschärft werden, um die strafrechtliche Verfolgung von Verantwortlichen bei Anlegerschädigungen nachhaltig zu erschweren.²⁴ Dies alles, obwohl es sich beim § 153 StGB sogar um ein *reuefähiges* Delikt handelt. Ganz offensichtlich sollen auf diese Weise den Initiatoren hinkünftiger wirtschaftskrimineller Anlagemodelle die letzten strafrechtlichen Hürden aus dem Weg geräumt werden. Notfalls biegt sich eine Finanzelite die Strafgesetzgebung halt zurecht.²⁵ Damit ist aber (auch) intendiert, dass ganz offenkundig die Beute nicht dem Geschädigten rückgestellt werden soll, sondern zwischen Straftätern, Staat und davon profitierenden Dienstleistungsindustrien (Anwälten, Gutachtern usw.) aufgeteilt wird.

21 Siehe etwa das einseitige Lobbying der Industriellenvereinigung und die seltsamen Beiträge ihres Präsidenten im „Kurier“ vom 12.01.2015; <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/kapsch-fordert-reform-der-untreue/107.498.296>

22 Siehe hierzu etwa Aussagen des Präsidenten der Industriellenvereinigung, der eine Reform der „*Untreue*“ deshalb fordert, weil „*die Wirtschaft davon lebt, dass Unternehmen und Manager Risiken eingehen*“. Dass es gar nicht um eine „Entkriminalisierung unternehmerischer Risiken“ geht, sondern um eine „Erweiterung der wirtschaftskriminellen Komfortzonen“, wird hier geflissentlich verschwiegen. Ebenso der Präsident des Versicherungsverbandes, der, sozial verbrämt, „*Kulanzlösungen gegenüber Kunden bei sozialen Härtefällen*“ als Anwendungsfälle des § 153 StGB identifiziert und dabei übersieht, dass diese Vorgangsweise selbstverständlich – bei einem fehlenden Gesellschafterbeschluss – eine strafrechtlich zu verfolgende *Untreue* darstellt. Dass der Präsident des Versicherungsverbandes und langjährige Vorstandsvorsitzende der Wiener Städtischen Versicherung AG derartige Probleme in der Unterscheidung zwischen „mein“ und „dein“ sieht, ist durchaus erstaunlich. Siehe etwa unter dem absurden Titel: „*Untreue-Paragraf lähmt Vorstände*“ im „Wirtschaftsblatt“ vom 19.03.2015, 7, ebenso im „Kurier“ vom 26.02.2015 („*Geyer: Straffreiheit für wirtschaftliche Risiken*“). Weiters Georg Kapsch im „Kurier“ vom 12.01.2015 („*Kapsch fordert Reform der ‚Untreue‘*“). <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/kapsch-fordert-reform-der-untreue/107.498.296>; <http://kurier.at/wirtschaft/finanzen/geyer-straffreiheit-fuer-wirtschaftliche-risiken/116.450.318>.

23 Ein besonders anschauliches Beispiel lieferten hier vereinzelt Journalisten, welche etwa ab 2014 in einem teilweise dreiwöchigen Zyklus im „Wirtschaftsblatt“ über eine angebliche „*Reformbedürftigkeit des Untreuetatbestandes*“ philosophierten und dabei ganz beiläufig eindeutige Entreichungsfälle – häufig wenig verschlüsselt auf aktuelle Finanzskandalfälle beziehend – bagatellisierten. Siehe hierzu etwa <http://wirtschaftsblatt.at/home/meinung/kommentare/4195482/Kriminalitaet-und-Wirtschaft?key=abjgw&errorCode=4&parentid=0&showMask=0&showAlert=0#kommentar0>; http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20140130_OTS0270/wirtschaftsblatt-leitartikel-reformbeduerftige-untreue-von-oliver-jaindl; ebenso das „Wirtschaftsblatt“ (WB) vom 31.01.2014, WB vom 26.02.2014, WB vom 24.10.2014 usw.

24 Die „*Reform*“ ist – trotz massiven Widerstandes – bereits im März 2015 in Begutachtung gegangen. Siehe hierzu einen Beitrag von Stefan Melichar in: „*NEWS*“ Nr. 09/2015 vom 26.02.2015, 31.

25 Vgl. hierzu den äußerst treffsicheren Beitrag von Matthias Kopetzky in „Der Standard“ vom 23.05.2015 („*Schützen wir die obersten 10.000*“), 38.

Dieser äußerst saloppe Umgang mit Strafsanktionen im Bereich der systemischen „*White-collar-Kriminalität*“ führte inzwischen nicht nur zu einer nachhaltigen Schadenserrosion, die über die wirtschaftliche Schädigung von Einzelinteressen weit hinausgeht und inzwischen zu einer Beeinträchtigung ganzer Volkswirtschaften führte,²⁶ sondern deutet über fehlende strafrechtliche Sanktionierungsmechanismen in Verbindung mit einem unerträglich laschen Umgang im Strafvollzug und der Vermögenssicherung bei Wirtschaftsstrafdelikten einen kompletten Paradigmenwechsel in Richtung einer durchgängig *täterschutzorientierteren* Gesellschaft an. Der EuGH leistet im Rahmen dieser Entwicklung mit Lösungsansprüchen („*Recht auf Vergessenwerden*“)²⁷ einen weiteren, gesellschaftspolitisch höchst zweifelhaften, Beitrag.²⁸ Pekuniäre Systemprofiteure, insbesondere Initiatoren einschlägiger Finanzbetrugsmodelle, Banken, Emissionshäuser, Ratingagenturen, Rechts-, Prüf- und Treuhandwesen, Finanzdienstleister usw. verhindern hier durch massives Lobbying vor allem auch jenen Reinigungsprozess, welcher für einen funktionierenden Kapitalmarkt und eine faire Chancenverteilung innerhalb unseres Gesellschaftssystems erforderlich wäre.

Wenn daher im Folgenden häufig eine „Betrugsterminologie“ als Ausfluss wirtschaftskriminellen Handelns verwendet wird, dann entspringt diese **keiner strafrechtlichen** Begriffsdefinition, da diese ja im Hinblick auf ein gesellschaftspolitisch nicht erwünschtes Sanktionierungssystem gar nicht greifen soll oder kann. Es ist auch nicht Ziel dieser Untersuchung, durch Begriffsfragen die Sicht auf wesentliche Unrechtsthematiken zu verstellen. Wie mit „Systemkritikern“ umgegangen wird, zeigte beispielhaft der Fall Gustl *Mollath*. Letzterer deckte Schwarzgeldgeschäfte seiner Frau bei der HypoVereinsbank (HVB) auf. Während die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen gegen die Bank einleitete (obwohl später sogar *interne* Prüfungen der HVB die Vorwürfe zT bestätigten), wurde *Mollath* wegen „*fehlender Krankeneinsicht*“ im Hinblick auf „seine *paranoide*

26 *Ann.*: So verursachte etwa die sog. „*Subprime-Krise*“ als Folge des betrügerischen US-Schuldenexportes von „*Collateralized Debt Obligations*“ und hievon abgeleiteten Finanzprodukten lt. IWF (4/2009) einen Wertpapierverlust von rd. USD 4 Billionen (http://de.wikipedia.org/wiki/Finanzkrise_ab_2007). Auf nationaler Ebene erreichte – völlig unabhängig von der „*Subprime*“-Krise – **alleine** der Fall der Hypo Alpe Adria aufgrund betrügerischen Handelns des verantwortlichen Managements mit einem kolportierten Gesamtschaden von rd. EUR 20 Mrd. eine Schadensdimension, die nicht nur dem gesamten Jahresaufkommen an Lohnsteuer entspricht (und damit im Budget fehlt), sondern erzeugte gleichzeitig auch eine signifikante Verschlechterung der Verschuldungsquote der Republik Österreich und eine Herabstufung des Landes Kärnten.

27 *Ann.*: Diese Entscheidung erging im Zusammenhang mit Suchergebnissen über den Spanier Mario Costeja *Gonzales* und damit zusammenhängenden Zwangsversteigerungen. Vgl. etwa zuletzt EuGH v. 13.05.2014, C-131/12. Auch *Zankl* in: *ecolex* 08/2014, 676 f.

28 Zu den rechtlich fragwürdigen Konsequenzen siehe *Zankl*, EuGH: „*Recht auf Vergessenwerden*“, *ecolex* 08/2014, 676 f.

„Wahnwelt“ für 7 Jahre in die Psychiatrie eingeliefert und erst im August 2014 nach Feststellung der Unrechtmäßigkeit der „Geisteserkrankung“ durch das LG Regensburg (Bayern) als „geheilt“ entlassen und erhielt Entschädigungsleistungen zugesprochen.²⁹ Rudolf *Elmer*, der mit Angela *Merkel* und Peer *Steinbrück* Kontakt wegen deutscher Steuersünder beim Bankhaus *Julius Bär* aufnahm, wird strafrechtlich wegen Verletzung des Bankgeheimnisses angeklagt.³⁰ Beamte und Journalisten werden wegen Weitergabe und Veröffentlichung von Daten einer Liechtenstein'schen Steuer-CD verurteilt, während über die potenziellen Steuerstraftäter nichts mehr berichtet wird. Der Mitarbeiter *Antoine Deltour* von *PriceWaterhouseCoopers* wird im Zusammenhang mit Enthüllungen von Steuerabsprachen Luxemburgs mit Konzernen wie Apple, Ikea, Pepsi, Microsoft, Disney oder Skype angeklagt („*LuxLeaks*“), während die inhaltliche Auseinandersetzung Luxemburgs zu diesem Thema verstummt und von der europäischen Union scheinbar nicht mehr aufgegriffen wird.³¹ „*LuxLeaks*“ ist dem Europaparlament keinen Untersuchungsausschuss wert.³² Stattdessen wird eine *EU-Richtlinie zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen* „auf Schiene gebracht“, unter deren harmloser Bezeichnung sich nicht weniger als ein demokratiefeindliches Enthüllungsverbot für jede Form des investigativen Journalismus verbirgt.³³ Eine Beschränkung der Pressefreiheit als Schlusspunkt unter eine nicht enden wollende Serie an öffentlich gewordenen Finanzskandalen zulasten des Staatsbürgers.³⁴ Anstatt einer heilsamen, demokratischen Selbstreinigung eine EU-weite Einfriedung wirtschaftskriminellen Handelns. Die Formen des modernen Ablasshandels sind schon jetzt – und ganz ohne die geplante EU-Richtlinie – mannigfaltig. Der Formel-1-Boss *Bernie Ecclestone* legt 100 Mio. Dollar auf den Tisch, um eine Verurteilung wegen Bestechung zu vermeiden, und geht

29 Siehe hierzu etwa den „Kurier“ vom 14.08.2014; ebenso die ORF-Nachrichten vom 14.08.2014, <http://orf.at/stories/2241825/>. Interessant auch die kabarettistische Aufarbeitung unter <http://www.saubere-haende.org/typo3/index.php?id=1319>.

30 *Anm.*: Das diesbezügliche Verfahren läuft vor dem Zürcher Bezirksgericht und sieht lt. Anklage der Staatsanwaltschaft eine 3,5-jährige Freiheitsstrafe und ein Berufsverbot für Rudolf *Elmer* vor. Die Verteidigung des Beschuldigten fordert einen vollkommenen Freispruch. Siehe hierzu etwa eine Pressemitteilung im „Wirtschaftsblatt“ vom 12.01.2015, http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/europa/4636621/Auf-decker-Rudolf-Elmer-drohen-35-Jahre-Gefängnis?v1_backlink=/home/index.do.

31 Siehe hierzu eine beiläufige Randnotiz im „Kurier“ vom 14.12.2014, 11 und 16.12.2014. Vorladungen von EU-Sonderausschüssen an Konzernvertreter zu Fragen im Zusammenhang mit der Aufklärung von „Steuerdumping“ werden regelmäßig ignoriert. Siehe hierzu etwa einen ORF-Beitrag vom 01.06.2015 („*Luxleaks*“: Amazon, Coca-Cola & Co. zeigen EU kalte Schulter“).

32 Siehe hierzu eine kurze Meldung im „Kurier“ vom 05.02.2015 („*Lux Leaks*: Kein U-Ausschuss gegen Juncker“).

33 Siehe hierzu auch einen Beitrag von *Otmir Lahodynsky* in „Profil“ vom 30.03.2015, 36.

34 Einen diesbezüglichen „Vorgeschmack“ gab es bereits für die „Profil“-Journalisten *Ulla Kramar-Schmid* und *Michael Nibbaksh*, als sie in der „Hypo Alpe Adria“-Affäre aus Gerichtsunterlagen zitierten und daraufhin ein Strafverfahren der deutschen Justizbehörden gegen sie eingeleitet wurde. Erst nach zahlreichen Protesten wurde dieses schließlich eingestellt.

frei.³⁵ Stellt sich die Frage, welche Sanktionswirkung 100 Mio. Dollar bei einem Milliardenär erzeugen sollen? Der wegen Abgabenhinterziehung und schweren Betrugs zu 15 Monaten unbedingter Haft und EUR 5,5 Mio. Geldstrafe verurteilte Hannes *Kartnig* geht mittels Fußfessel die längste Zeit straffrei, pflegt weiterhin gesellschaftliche Auftritte³⁶ und versucht sich von der monetären Einbuße durch die urteilsgegenständliche Geldstrafe mittels berlusconiesker „Sozialdienstangebote“³⁷ zu befreien.³⁸ Der, wegen Bestechlichkeit, zu 3 Jahren Haft verurteilte Ex-Innenminister Ernst *Strasser* genoss in der Justizanstalt Simmering seit 13.11.2014 offensichtlich derartig viele Privilegien, dass der Unmut der rund 450 Mithäftlinge im Februar bereits Anlass zu medialer Berichterstattung gab.³⁹ 6 Monate später geht er überhaupt frei.⁴⁰ Demnach isoliert unsere Gesellschaftsstruktur einerseits Systemkritiker⁴¹ bzw. nimmt sie im Umkehrfall

35 Siehe hierzu etwa auch einen Beitrag von Ashwin *Sankholkar* in der Zeitschrift „FORMAT“ vom 14.08.2014, der sich offensichtlich mit der Systemwirklichkeit abfindet und nur mehr eine Abschöpfung des entdeckten Vermögens bei wirtschaftskriminellen Straftätern im Auge hat. Angesichts der fehlenden Strafwirkung und der gleichzeitigen Schmälerung des Haftungsfonds für die tatsächlich Geschädigten in den Zivilverfahren gehen dessen Forderungen treffsicher am eigentlichen Ziel einer gesellschaftlichen Sanktionierung gemeinschaftsschädigenden Verhaltens vorbei.

36 So etwa den 50sten Geburtstag eines ORF-Journalisten, Grazer Opernpremierer, Geburtstagsfeiern im Luxushotel „*Park Hyatt*“ usw. Siehe hierzu etwa <http://steiermark.orf.at/news/stories/2674742/>; ebenso der „*Kurier*“ vom 28.10.2014, <http://kurier.at/chronik/fussfessel-ausgang-kartnig-feierte-mit-fussfessel-in-wiener-luxushotel/93.838.922>. Letztlich verhinderte nur ein massiver medialer Druck weitere Auswüchse dieser Straffreiheit.

37 *Ann.*: Wegen Abgabenhinterziehung wurde der ehemalige Ministerpräsident Italiens, Silvio *Berlusconi*, im Herbst 2013 zu vier Jahren Haft verurteilt. Wegen seines Alters (geb. 29.09.1936) musste er diese Strafe nicht im Gefängnis verbüßen. Auch die verbleibenden 45 Tage seines einjährigen gemeinnützigen Sozialdienstes wurden *Berlusconi* schließlich Anfang Februar 2015 erlassen. Siehe hierzu auch eine ORF-Pressemeldung vom 17.02.2015 (<http://www.orf.at/#/stories/2265596/>).

38 Siehe hierzu die Pressemeldungen in einschlägigen Tageszeitungen vom 20.08.2014. Seit 10.03.2015 befindet sich lt. einschlägigen Medienberichten *Kartnig* aber bereits wieder im „*offenen Vollzug*“. Siehe hierzu etwa in „*Österreich*“ vom 10.03.2015, 10.

39 *Ann.*: So berichtete die Tageszeitung „*Heute*“ in einem Beitrag vom 13.02.2015 über das Privileg einer Einzelzelle, einen (heiß begehrten) Arbeitsplatz in der Bibliothek, längere Besuchszeiten und die Mitnahme von Unterlagen (was gewöhnlich strikt untersagt ist). Der Anstaltsleiter *Josef Schmoll* spricht in diesem Zusammenhang von einem „*Ermessensspielraum*“, obwohl es sich tatsächlich um eine Form der Sanktionsvereitelung bei Wirtschaftsstraftätern durch Nichtvollzug handelt. Mit einer behaupteten „Resozialisierung“ verkennt der Anstaltsleiter nicht nur die völlig falsche Signalwirkung, sondern befindet sich damit auch im klaren Widerspruch zur gesellschaftspolitisch wünschenswerten Zielsetzung einer Sanktionierung von gesellschaftsschädigendem Fehlverhalten. Allerdings steht diese Reaktion im Einklang mit der bereits beschriebenen, systemimmanenten Deformation des gesellschaftspolitischen Dialoges zu diesem Kernthema.

40 Bereits am 28.05.2015 wurde der verurteilte Ex-Innenminister, der bereits davor von den lächerlichen 6 Monaten nur 2 in Haft und 4 Monate als Freigänger verbracht hatte, mit einer Fußfessel in häusliche Umgebung „entlassen“. Siehe hierzu einen Beitrag in „*Österreich*“ vom 29.05.2015, 5 („*Strasser mit Fußfessel frei*“).

41 Man denke hier auch an weniger plakative Beispiele, wie etwa den Fall „*Edith Cresson*“. Während *Cresson* als EU-Kommissionsmitglied 1999 der Verwicklung in einen Korruptionsskandal überführt wurde und zurücktreten musste, wurde jener Controller, der den Fall aufdeckte, beurlaubt und an eine „ungefährliche“ Stelle versetzt. *Cresson* musste hingegen – trotz Feststellung von Pflichtverletzungen durch den EuGH – nach ihrem Rücktritt nicht einmal eine Pensionskürzung hinnehmen. Die Reaktion des Verwaltungsapparates der Kommission war also nicht eine erwartbare umgehende Bestrafung der Täter und die Ausmerzung der Schwachstellen in der Kontrolle der betroffenen Verwaltungstätigkeiten, sondern vielmehr die Verfolgung und Kriminalisierung der bzw. des Informanten. Während *Paul van Buitenen* eine Reihe von Unregelmäßigkeiten und Fälle von Vetternwirtschaft in der Europäischen Kommission aufdeckte, die Mitte März 1999 zum „freiwilligen Rücktritt“ der Kommission unter Jacques *Santer* führten, und die hierfür mitverantwortliche Kommissarin *Edith Cresson* von der Kommission zunächst bestraft wurde, sprach sie der EuGH mit der legendären Aussage von der Verhängung von Sanktionen frei, dass die „*Feststellung der Pflichtverletzung für sich genommen bereits eine angemessene Sanktion darstellt*“. Damit war – so der EuGH – von der Verhängung einer Sanktion in Form einer Aberkennung ihrer Ruhegehaltsansprüche oder anderer an deren Stelle gewährten Vergünstigungen abzusehen. Siehe hierzu <http://www.eu-infothek.com/article/kronzeugen-und-whistle-blower>; ebenso http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%89dith_Cresson; siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Paul_van_Buitenen.

„Systembetrug“ als wirtschaftsdeliktisches und damit sanktionswürdiges Handeln von diesbezüglichen Straftätern gar nicht (mehr) wahr.

Wenn beispielsweise die „Schuldenkrise“ medial als Verursacher eines „Generationenverrats“ erkannt wird, dann werden in einer solchen Wahrnehmung bereits Ursache und Wirkung verwechselt.⁴² Tatsächlich ist ja *die* Schuldenkrise als Dauerereignis nur das abstrakte Sprachkleid für eine gesellschaftliche Elite, die eine gigantische Vermögensumverteilung zum eigenen Vorteil vorgenommen hat, dafür aber straf- und sanktionslos bleibt, während die breite Masse – gleich dem Protagonisten „Wall.E“⁴³ – den hinterlassenen finanziellen Schrott aufräumen muss. Monetär erfolgt dieses „Aufräumen“ durch einen weiteren Umverteilungsprozess im Wege überhöhter Steuern, Abgaben oder Leistungsbehebungen (z. B. bei Energie, Verwaltung, Infrastruktur- und Finanzdienstleistungen usw.). Terminologisch versteht sich der hier verwendete Betrugsbegriff daher als Gegenpart zu einem ethisch-moralischen Denkmuster. Er folgt der soziologisch geprägten Auffassung, dass Wirtschaftsdelikte als gesellschaftsspezifischer Faktor ein „interdisziplinäres Phänomen“⁴⁴ der besitzenden Klasse darstellen. Letztere kann als oberstes 1 % des gesamten Arbeitseinkommens bzw. Vermögens begriffen werden.⁴⁵ Dabei wird der Rechtsnormverstoß von den Tätern ebenso in Kauf genommen wie ein Vertrauensmissbrauch gegenüber den Opfern, aber die eigene Täterschaft insoweit negiert, als sie letztlich (strafrechtlich) sanktionslos bleibt („*Verflüchtigung der Täter- und Opfereigenschaften*“). Die Vertreter der Herrschaftselite haben sich nichts vorzuwerfen. Sie erfahren ihre Legitimation aus der selbst vorgenommenen Unrechtseinbettung auf praktisch allen Systemebenen (Bildung, Wissenschaft, Recht, Ökonomie, Politik, Umwelt usw.). Auf diese Weise entfallen 2014 auf 1 % der Weltbevölkerung bereits 48 % des gesamten Weltvermögens.⁴⁶ Der Schweizer Soziologe Jean

42 Siehe hierzu etwa einen umfassenden Beitrag von Martina *Bachler* und Miriam *Koch* in der Zeitschrift „FORMAT“ Nr. 39/2014, 37 f.

43 „*Wall.E – Der Letzte räumt die Erde auf*“ ist ein computeranimierter Kinofilm, dessen Hauptdarsteller, ein Müllroboter vom Typ „Wall.E“, die zweifelhafte Aufgabe zuteil wird, die durch Vermüllung unbewohnbar gewordene Erde durch Müllsammung und -verarbeitung zu „entmüllen“ und wieder bewohnbar zu machen. Siehe hierzu auch http://de.wikipedia.org/wiki/WALL%20%E2%80%93%20Der_Letzte_r%C3%A4umt_die_Erde_auf.

44 Vgl. *Müller*, Wirtschaftskriminalität: Analyse eines interdisziplinären Phänomens in: *Der Schweizer Treuhänder* 10/1995, 839–846, welcher wirtschaftskriminelle Sachverhalte vor allem durch die fünf Dimensionen Betriebswirtschaft, Strafrecht, Psychologie, Soziologie sowie Ethik und Moral geprägt sieht. Siehe auch *Peemöller-Hofmann*, Bilanzskandale, FN 8, 20.

45 Siehe auch Thomas *Piketty*, welcher in seinen Strukturuntersuchungen über Ungleichheit eine ähnliche Kategorisierung vornimmt, *Piketty*, Das Kapital im 21. Jahrhundert, 326 f., 465 f.

46 Einer Studie der britischen Wohlfahrtsorganisation Oxfam („*Oxford Committee for Famine Relief; Oxforder Komitee zur Linderung von Hungersnot*“) folgend, entfallen weitere 46,5 %, somit insgesamt 94,5 % des weltweiten Besitzstandes auf lediglich 20 % der Weltbevölkerung. Die verbleibenden 5,5 % teilen sich hingegen 80 % der Menschheit. Siehe hierzu auch <http://www.oxfam.org/en/pressroom/pressreleases/2015-01-19/richest-1-will-own-more-all-rest-2016>.

Ziegler spricht zu Recht von einer „*Weltdiktatur der Oligarchen des globalisierten Finanzkapitals*“.⁴⁷ Auf eine unilaterale Ebene übersetzt bedeutet dies letztlich (auch) eine Geiselhaf des demokratischen Staates durch Kapital von Finanzeliten.⁴⁸ Aus dieser Knebelungssituation wird der Staat erst entlassen, wenn für die Finanzkapitalgeber keine wirtschaftlichen Vorteile mehr generierbar sind. Anders ausgedrückt: Die negativen Folgekosten eines abnehmenden Standortvorteils für Arbeitsplätze, Einkommen und Umwelt trägt schließlich wiederum der Staat, während sich die Vertreter des Finanzkapitals bereits lohnenderen Zielen zuwenden. Die schleichende Schwächung rechtsstaatlich legitimierter Justizsysteme – siehe etwa den ursprünglichen TTIP-Entwurf⁴⁹ – engt die staatlichen Spielräume zusätzlich ein. Wenn *Piketty* einen Befund über die historische Entwicklung von Ungleichheit bei Kapital und Vermögen liefert, dann leistet das vorliegende Buch einen ergänzenden, zeitabschnittsbezogenen Beitrag über das „**Wie**“ dieser Umverteilung.

Wenn konsequenterweise in den nachfolgend beschriebenen Fällen einzelne namentlich erwähnte Personen auf Anlagebetrugsmodelle bezogen werden, dann wird weder den Anlagemodellen noch dessen Initiatoren gemeinhin ein *strafrechtlich* relevantes Muster unterstellt oder den involvierten Personen ein strafrechtlich relevantes Tun vorgeworfen oder ein solches in einen strafrechtlichen Zusammenhang gestellt,⁵⁰ sondern es ist deren Handeln aufgrund der Sanktionslosigkeit der bewirkten Vermögensumverteilung in Verbindung mit bewusst gestalteten, rechtlichen Rahmenbedingungen, Informationsasymmetrien und der daraus resultierenden Schadensverursachung für den entreicherten Mittelstand als akzeptierter Dialog einer sich bereichernden Gesellschaftselite mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld zu verstehen und daher als „Betrug“ im Sinne eines soziologischen Begriffsbildes und als nachhaltig gesellschaftsschädigendes Verhaltensmuster anzuprangern.

.....
 47 Siehe hierzu ein Interview von Martina *Bachler* mit Jean *Ziegler* im „FORMAT“ Nr. 11/2015, vom 13.03.2015, 12, mit Hinweisen auf sein aktuelles Buch „Ändere die Welt“.

48 *Anm.*: Der Berliner Wirtschaftshistoriker Jürgen *Kucka* fasst diese Entwicklung so zusammen: „*Der demokratische Staat wird vom Finanzkapital in Geiselschaft genommen*“. Für Lösegelder und Rechtskosten käme dann der Steuerzahler auf. Siehe auch Gerfried *Sperl* in: „Der Standard“ vom 11.05.2015 („*Wenn das Finanzkapital die Demokratie entmachtet*“).

49 *Anm.*: Letztlich war der Entschluss der EU-Kommission, die Installierung internationaler, von EU und Mitgliedstaaten unabhängiger Schiedsgerichte, ein Etappensieg der europäischen Basisdemokratie gegenüber dem transnationalen Finanzkapital. 1,8 Millionen hatten eine diesbezügliche Petition unterschrieben. Siehe hierzu auch einen Beitrag von Gerfried *Sperl* in: „Der Standard“ vom 11.05.2015 („*Wenn das Finanzkapital die Demokratie entmachtet*“).

50 Wie sollte dies auch gelingen, wenn ein Gesellschaftssystem zielgerichtet auf Betrug und Täuschung Einzelner ausgerichtet ist und das Verhalten der Initiatoren sanktionslos bleibt.

Insoweit sowohl Anlegern als auch hinkünftigen Finanzmodellaspiranten eine Orientierung und ein Leitfaden gegeben werden soll, verdienen nachfolgend erwähnte Persönlichkeiten deshalb Erwähnung, weil sie mit ihren Expertisen einen nicht zu unterschätzenden Wert für die eigene Modellgestaltung der solcherart Inspirierten leisten könnten und im umgekehrten Fall für einen Investor eine bessere Einschätzung des „Veranlagungsmodells“ ermöglichen.

Bedauerlicherweise ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Biomathematiker Martin *Nowak* erst kürzlich in einer aufwendigen Laborsimulation nachwies, dass bereits eine Handvoll gieriger Menschen ausreicht, um jedes System binnen kürzester Zeit kollabieren zu lassen.⁵¹ Überspitzt formuliert leistet dieses Buch daher nicht nur einen Kollabierungsbeitrag innerhalb eines täterorientierten Gesellschaftssystems mit latenten Demokratiedefiziten, bei welcher eine exakt definierbare Minderheit eine Vermögensumverteilung zulasten breiter Anlegerschichten bzw. zulasten der Gesamtheit des Staatsbürgers und Steuerzahlers goutiert oder bereits vorgenommen hat (hier sei nicht nur an die zahllosen Anlagebetrugsfälle, sondern auch an die – betrugstechnisch in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit nicht viel anders gelagerten – Bankenskandale bei diversen Hypo-, Kommunal- und sonstigen Kommerzbanken erinnert), sondern es versteht sich auch als Abrechnung mit einer gesellschaftlichen Fehlentwicklung, die ethisch-moralische Grundsätze sowie die Strafsanktionierung diesbezüglichen Fehlverhaltens ganz offensichtlich bereits außerhalb des selbst definierten Systembereiches wöhnt.

Dennoch sollen auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Diese stehen aber unter dem Vorbehalt, dass es – wie es *Nowak* formuliert – „*gemeinsamer Regeln braucht, die für alle bindend sind, sodass auch die Trittbrettfahrer mitmachen müssen.*“ Insoweit Finanzstraftäter daher als gesellschaftliche Trittbrettfahrer begriffen werden, würden den unbedingt erforderlichen legislatischen Anpassungen strengere Vollzugsregeln folgen müssen, um eine Verantwortungsübernahme der Schädiger für eigenes Tun bzw. an Anlegern verursachte finanzielle

.....
⁵¹ Siehe <http://science.orfat/stories/1741409>; http://de.wikipedia.org/wiki/Martin_A._Nowak.

Kollateralschäden sicherzustellen.⁵² Angesichts der nachfolgenden Bestandsaufnahme dürfte der diesbezüglich zu bestreitende Weg allerdings weiter und deutlich schwieriger werden, als man gemeinhin annehmen möchte.

Es wäre zweifelsohne leichter gewesen, dieses Buch *nicht* zu schreiben, zumal die Vertreter der angesprochenen Finanzelite ausgesprochene Experten in der Besitzstandswahrung sind und (erwartbare) Reaktionen daher nicht ausbleiben werden. Im Schweigen dominiert kein Tatbestand, stellt *Sailer-Wlasits* richtigerweise fest.⁵³ Wenn sich aber die Abwesenheit und Deformation eines Dialogs in gesellschaftspolitisch wichtigen Kernfragen wie der willkürlichen Umverteilung von Einkommen und Vermögen des Mittelstandes an eine Finanzelite bereits zu einer signifikant gesellschaftsgefährdenden Ungleichheit herantastet,⁵⁴ dann wird ein Aufschrei zur Pflicht, will dessen literarischer Urheber nicht durch Schweigen in der moralischen Nachbarschaft zum Verbrechen siedeln. Letzteres wird übrigens im Umfeld eines derart deformierten Gesellschaftsbildes dem Kritiker selbst vorgeworfen werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die verarbeiteten Ausgangsmaterialien nahezu ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen (Internetrecherchen, Medienberichte und sonstige journalistische Aufbereitungen). Zielsetzung dieser Arbeit war es letztlich, die monetären Umverteilungsmechanismen auf Grundlage dieser vorhandenen Daten sichtbar zu machen.

Wien, 01. September 2015

.....
 52 Anm.: „Wendemillionären“ wie Walter *Meischberger*, Gernot *Rumpold*, Peter *Hochegger* usw., die hierzulande als „mittellos“ um Verfahrenshilfe ansuchen, während sie im Ausland *wirtschaftlich* über Villen, Boote und Luxuswohnungen verfügen und einem dementsprechenden Lebensstil fröhnen, würde hier mit geeigneten internationalen Sicherstellungsmaßnahmen nicht nur der Boden entzogen, sondern diese würden auch eine längst fällige „Hygienemaßnahme“ an der Baustelle „Justiz“ darstellen. Siehe hierzu auch Franz Ferdinand *Wolf* in „FORMAT“ Nr. 07/2015 vom 13.02.2015, 13.

53 Siehe hierzu einen sprachlich und inhaltlich beachtenswerten und gesellschaftspolitisch treffsicheren Gastbeitrag von *Sailer-Wlasits* in „Der Standard“ vom 14.12.2014, 39.

54 Letztlich wurden in den sog. entwickelten Ländern Europas bislang Verringerungen der Ungleichheit nur über Kriege und deren politische Folgestrategien gelöst, nicht jedoch im Rahmen eines konstruktiven, gesellschaftspolitischen Dialoges. Siehe hierzu *Piketty*, *Das Kapital* im 21. Jahrhundert, 39 f., 294 f.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	36
II. Im Namen der Gesellschaft	42
1. Der Fall des Dieter H.	42
2. Der talentierte Herr Datzler.....	45
III. Treuhandmodelle	50
1. Der Fall „AMIS“	51
1.1. Chronologischer Abriss	52
1.2. Das Geschäftsmodell	55
1.3. Die Schlussfolgerungen	60
2. Das „AvW-Genussschein-Treuhandsystem“	66
3. Das Erfolgsmodell „Immofinanz“	71
3.1. Chronologischer Abriss	71
3.2. Die Finanzierungsplattformen „IBAG/ICFC“	77
3.3. Schlussfolgerungen.....	86
4. Ein Hütchenspiel mit Bauernopfer.....	93
4.1. Das Modell.....	93
4.2. Die Folgen.....	96
IV. Bewertungen als Spielwiese ausgelebten Anlegerbetrugs	98
1. Allgemeines	98
2. Die Bewertungen bei den „Immo-Fällen“	100
3. Der „Double-Dip“ durch den Ankauf von Managementgesellschaften	104
3.1. Die Gebührenverrechnungen der Managementgesellschaften	104
3.2. Der Ankauf der Managementgesellschaft.....	108
4. Das Aufwertungsspiel am Beispiel „A-TEC“	114
5. Wertlose Marken mit Potenzial	117
5.1. Die Geschichte der Holland Blumenmark-Kette.....	117
5.2. Die kreative Bilanzierung in Zeiten der Krise.....	118
6. Ertragswertspiele beim Immobilienverkauf	122
V. Der Mündelsicherheitstrick	128
VI. Die Mär von der immobilien Sicherheit bei Immo-KG-Modellen.....	134
1. Allgemeines.....	135
2. Beteiligung an einer Immobilien-KG.....	138
3. Lage, Objektalter, Vermietungsgrad und typische Mietermerkmale.....	139
4. Die planmäßigen Täuschungen in den Vertriebs- und Kapitalmarktprospekten.....	141
4.1. Generelles Verlustrisiko	142